

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die Haftung der Kommission aus dem Vertrag Nr. 508015 für die Durchführung des Projekts „Knowledge Sharing and Decision Support for Healthcare Professionals“ (DOC@HAND) nach Art. 272 AEUV. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass die Kommission unter Verstoß gegen diesen Vertrag, den Grundsatz des guten Glaubens, das Verbot des Rechtsmissbrauchs und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Rückzahlung der ihr gezahlten Beträge verlangt habe, obwohl sie ihre vertraglichen Pflichten erfüllt habe.

Daher sei sie weder verpflichtet, den gesamten Betrag, den die Kommission ihr für das Projekt DOC@HAND gezahlt habe, als rechtsgrundlos geleistet zurückzuzahlen noch der Kommission einen pauschalierten Schadensersatz (liquidated damages) für dieses Projekt zu leisten.

fraglichen restriktiven Maßnahmen auf den Kläger anzuwenden, und weil er davon ausgegangen sei, dass alle Kriterien für die Aufnahme in die Listen erfüllt seien.

2. Der Beklagte habe dem Kläger keine ausreichenden oder angemessenen Gründe für seine Aufnahme in die angefochtenen Maßnahmen angegeben.
3. Der Beklagte habe die grundrechtlich geschützten Verteidigungsrechte des Klägers und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt.
4. Der Beklagte habe ungerechtfertigt und unverhältnismäßig in die Grundrechte des Klägers eingegriffen, insbesondere in sein Recht auf Eigentum, auf geschäftliche Betätigung, auf einen guten Ruf sowie auf ein Privat- und Familienleben.

### Klage, eingereicht am 7. Februar 2013 — Al-Tabbaa/Rat

(Rechtssache T-74/13)

(2013/C 86/47)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Kläger:* Mazen Al-Tabbaa (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester, Barrister, und G. Martin, Solicitor)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/782/GASP (ABl. L 330, S. 21) für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft,
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2012 des Rates vom 29. November 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 330, S. 9) für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft, und
- dem Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger folgende vier Klagegründe geltend.

1. Der Beklagte habe einen offensichtlichen Tatsachen- und Beurteilungsfehler begangen, weil er entschieden habe, die

### Klage, eingereicht am 13. Februar 2013 — Syrian Lebanese Commercial Bank/Rat

(Rechtssache T-80/13)

(2013/C 86/48)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

*Klägerin:* Syrian Lebanese Commercial Bank (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Vanderveeren, L. Delfalque und T. Bontinck)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 25 des Beschlusses 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 und dessen Anhang I.b für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin in Nr. 34 dieses Anhangs aufgeführt ist;
- Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2012 des Rates vom 29. November 2012 für nichtig zu erklären, soweit dieser die fortdauernde Nennung der Klägerin in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates durch Anwendung des Art. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 55/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 und Nr. 27 des Anhangs dieser Verordnung zur Folge hat;
- soweit erforderlich, die mit Schreiben des Rates vom 30. November 2012 erlassene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird das Fehlen einer ausreichenden und genauen Begründung geltend gemacht, da sich der Rat damit begnügt habe, unklare und allgemeine Erwägungen vorzutragen, ohne die spezifischen und konkreten Gründe für seine Ansicht darzulegen, dass gegen die Klägerin restriktive Maßnahmen ergriffen werden müssten.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird eine Verletzung der Verteidigungsrechte, des Rechts auf ein faires Verfahren und auf wirksamen Rechtsschutz wegen des Fehlens einer Gelegenheit zur Stellungnahme während des Verfahrens zum Erlass der angefochtenen Handlungen und wegen der stillschweigenden Weigerung des Rates, Nachweise beizubringen, die die Art und den Umfang der Sanktion rechtfertigen, geltend gemacht.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Beteiligung der Klägerin an der Finanzierung des syrischen Regimes geltend gemacht, da der Rat weder vor noch nach dem Erlass der angefochtenen Handlungen den Nachweis für die Beteiligung der Klägerin an der Finanzierung dieses Regimes erbracht habe.

4. Mit dem vierten Klagegrund werden Mängel der vom Rat durchgeführten Prüfung und die Rechtswidrigkeit der vom Rat verabschiedeten restriktiven Maßnahmen geltend gemacht, da der Rat nicht die Einschlägigkeit und Stichhaltigkeit der Informationen und Beweise, die eine restriktive Maßnahme stützen könnten, geprüft habe, bevor er diese beschlossen habe.

---

**Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2013 — Dimension Data Belgium/Parlament****(Rechtssache T-650/11) <sup>(1)</sup>**

(2013/C 86/49)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 73 vom 10.3.2012.